



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 30. Juni 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Arzneimittel-Verordnungssoftware - Änderungen zum 1. Juli 2020

Ersatzverordnung

Mit dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) wurde die sogenannte Ersatzverordnung eingeführt, die ab 1. Juli 2020 über Ihre Software abbildbar ist. Wenn aufgrund eines Arzneimittelrückrufs (z. B. Emerade®) oder aufgrund einer von der zuständigen Behörde bekannt gemachten Einschränkung der Verwendbarkeit erneut ein Arzneimittel verordnet werden muss, ist die erneute Verordnung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung zuzahlungsfrei¹. Darüber hinaus gilt eine Ersatzverordnung im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung als Praxisbesonderheit.

Um die Umsetzung zu gewährleisten, ist eine entsprechende Kennzeichnung der Verordnung notwendig: Auf der Ersatzverordnung darf nur das Arzneimittel verordnet werden, das das zurückgerufene ersetzt. Über der Ordnungszeile ist von Ihnen „Ersatzverordnung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V“ aufzutragen (Pflichtfunktion P3-630). Zusätzlich zu dem Aufdruck erfolgt eine automatische Kennzeichnung über das Statusfeld im Personalienfeld.

Freigabe 01.09.2014

Geburts- tag	Krankenkasse bzw. Kostenträger			HbA- mittel	Impf- stoff	Gr.-G. Stapel	Begr.- Pflicht	Apotheken-Nummer / K
Geburts- zeit	Name, Vorname des Versicherten			6	7	8	9	
Geburts- ort	geb. am			Zuzahlung		Gesamt-Betrag		
Geburts- monat				Arzneimittel-Rüfnummer-Nr.		Faktor	Taxe	
Geburts- jahr	Kostenträgerkennung			1. Verordnung				
Geburts- tag	Versicherten-Nr.			2. Verordnung				
Geburts- monat	Status			3. Verordnung				
Geburts- jahr	Bohrlochstift-Nr.							
Geburts- tag	Arzt-Nr.							
Geburts- monat	Datum							
Geburts- jahr								

Verbindliches Muster

Rp. (Bitte Leeräume durchstreichen) Vertragsarztstempel

Arzneimittel®
Ersatzverordnung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V

Bei Arbeitsunfall auszufüllen:

Unfalltag	Unfallbetrieb oder Arbeitsbahnnummer
-----------	--------------------------------------

Unterschrift des Arztes
Muster 15 (10.2014)

¹ siehe [§ 31 Absatz 3 Satz 7 SGB V](#)

Arzneimittel für neuartige Therapien

In Ihrer Verordnungssoftware wird auch zukünftig arzneimittelbezogen auf die vom Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) noch zu erstellende Richtlinie für Anforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien (ATMP) im Sinne von § 4 Absatz 9 des Arzneimittelgesetzes hingewiesen. Der G-BA kann dadurch Anforderungen an die qualitätsgesicherte Anwendung für neuartige Therapien, z. B. Gentherapeutika oder somatische Zelltherapeutika, festlegen.

Zusätzliche Informationen, wie Rote-Hand-Briefe, etc.

Bereits jetzt ist es möglich, in der Verordnungssoftware zusätzliche Informationen zu implementieren, die den Verordnungsprozess sinnvoll unterstützen. Voraussetzung ist, dass diese herstellerunabhängig sind, objektivierbaren Kriterien folgen und keinen werbenden Charakter haben. Neu ist, dass im aktuellen Anforderungskatalog Rote-Hand-Briefe und Informationsbriefe der jeweiligen Bundesoberbehörden sowie Schulungsmaterial mit dem Blaue-Hand-Logo explizit als Vorschläge adressiert werden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Online-Meldebogen für unerwünschte Arzneimittelwirkungen beziehungsweise für Medikationsfehler der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft einzupflegen.

Aktualisierung der Software

Ab dem 1. Juli 2020 erfolgt das Update Ihrer Software alle zwei Wochen jeweils zu den am 1. und 15. eines Monats veröffentlichten Angaben. Die Möglichkeit eines Updates mittels eines Datenträgers bleibt erhalten.

Ziel ist es auch, Sie besser als bisher durch Ihre Verordnungssoftware über die Beschlüsse des Gemeinsame Bundesausschusses zur **frühen Nutzenbewertung** zu informieren. In unserer Verordnung Aktuell „Arzneimittel-Verordnungssoftware: Informationen zur frühen Nutzenbewertung ab 1. Juli 2020“ informieren wir Sie ausführlich.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.